

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0427/17	Datum 13.09.2017
Dezernat: I	Amt 37	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	14.11.2017	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	14.12.2017	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.01.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle zum Einsatz eines Intensivtransportwagens (ITW)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg ermächtigt den Oberbürgermeister zur Unterzeichnung der in der Anlage beiliegenden Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle/Saale zum Einsatz eines Intensivtransportwagens (ITW).

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	37	Pflichtaufgabe		ja		nein
-----------------------------	-----------	-----------------------	--	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	37	Sachbearbeiter Herr Schirm	Unterschrift AL / FBL Herr Langenhan
--------------------------------------	----	-------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Platz
---------------------------------------	-------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	22.02.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:

In einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 31.01.2017 werden die Träger des Rettungsdienstes aufgefordert, mit der Stadt Halle Zweckvereinbarungen abzuschließen. Gegenstand dieser Vereinbarungen (wurde als Mustervereinbarung durch das Ministerium für Inneres und Sport vorgegeben) ist der Einsatz des landesweit nutzbaren Intensivtransportwagens (ITW), der in der Stadt Halle stationiert ist. Dem vorausgegangen sind Absprachen zwischen den Kostenträgern des Rettungsdienstes (Krankenkassen), der Stadt Halle und der Kassenärztlichen Vereinigung unter der Leitung des Ministeriums für Inneres und Sport.

Bei dem ITW handelt es sich um ein im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt benanntes Rettungsmittel, welches im Interesse aller Beteiligten, einschließlich Nutzer, bedarfsgerecht und effektiv eingesetzt werden soll. Eine landesweite Zuständigkeit für den ITW lässt das Rettungsdienstgesetz nicht zu, da die Organisation des Rettungsdienstes in Zuständigkeit der Träger liegt und es sich hier um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt.

Im Rettungsdienstgesetz sind aber Regelungen für einen bereichsübergreifenden Rettungsdienst enthalten. Nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 RettDG LSA können Leistungserbringer außerhalb ihres Rettungsdienstbereiches Leistungen im Rahmen der qualifizierten Patientenbeförderung erbringen, wenn dies zeitlich oder sonst im gesundheitlichen Interesse des Patienten geboten ist oder es im Einzelfall eine wirtschaftliche Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung erfordert.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat auf der Grundlage dieser Vorschrift eine Musterzweckvereinbarung gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) verfasst und ruft alle Träger dazu auf, eine derartige Zweckvereinbarung mit der Stadt Halle abzuschließen. Gemäß § 3 GKG LSA i.V.m. § 45 Abs. 2 Ziffer 17 KVG LSA ist für den Abschluss dieser Zweckvereinbarung der Stadtrat zuständig.

Mit dieser Zweckvereinbarung ergeben sich für die Landeshauptstadt Magdeburg keine finanziellen Verpflichtungen.

Anlagen:

Zweckvereinbarung